

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/1/30 1Ob642/95, 1Ob2419/96h, 1Ob262/97d, 8Ob60/04p, 4Ob65/08z, 7Ob241/08d, 6Ob66/11s, 9O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1996

Norm

ABGB §484

Rechtssatz

Servituten dürfen zwar nicht ausgedehnt werden, sie sollen aber der fortschreitenden technischen Entwicklung angepasst werden können. Besteht die Dienstbarkeit der "Duldung der Errichtung, Erhaltung und Benützung eines Parkplatzes für jede Art von Fahrzeugen", dann stellt zwar die Asphaltierung einer geschotteten Parkplatzfläche einen wesentlichen Eingriff in das Eigentumsrecht des mit der Dienstbarkeit Belasteten dar, was aber hinzunehmen ist, wenn die Nutzung an zeitbedingte Erfordernisse angepasst wird und der Belastete hiervon keine unzumutbare Beeinträchtigung erleidet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 642/95

Entscheidungstext OGH 30.01.1996 1 Ob 642/95

- 1 Ob 2419/96h

Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 2419/96h

Auch; nur: Servituten dürfen zwar nicht ausgedehnt werden, sie sollen aber der fortschreitenden technischen Entwicklung angepasst werden können. (T1)

- 1 Ob 262/97d

Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 262/97d

Auch; nur T1; Veröff: SZ 70/201

- 8 Ob 60/04p

Entscheidungstext OGH 30.05.2005 8 Ob 60/04p

Vgl auch; Beisatz: Asphaltierung eines Weges. (T2)

- 4 Ob 65/08z

Entscheidungstext OGH 20.05.2008 4 Ob 65/08z

Auch; Beisatz: Einseitige Änderungen der Benutzungsart sind zulässig, wenn sie die Dienstbarkeit weder erweitern noch die dienende Sache oder ihren Eigentümer in größerem Ausmaß belasten. (T3)

- 7 Ob 241/08d

Entscheidungstext OGH 29.04.2009 7 Ob 241/08d

Auch; Beisatz: Diese Grundsätze gelten auch für unregelmäßige Dienstbarkeiten, wobei an die Stelle der Verhältnisse des herrschenden Gutes diejenigen der dienstbarkeitsberechtigten Personen treten. (T4)

- 6 Ob 66/11s

Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 66/11s

Vgl auch; Beis wie T2

- 9 Ob 28/13b

Entscheidungstext OGH 24.07.2013 9 Ob 28/13b

Auch; nur T1

- 5 Ob 187/20s

Entscheidungstext OGH 22.12.2020 5 Ob 187/20s

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097852

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at